

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FD 6/10 / Fachdienst 6/10 - Planung und Liegenschaften

Dringlichkeitsentscheidung

Datum: 24.08.2010

Drucksache Nr.: **10/0275/1**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Rat	06.10.2010	öffentlich / Entscheidung

Betreff

Erlass einer Veränderungssperre gemäß §§ 14, 16 und 17 Abs. 3 BauGB für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 107/5 'Zentrum-Ost' im Bereich der Gemarkung Siegburg/Mülldorf, Flur 1

Entscheidung:

Gemäß §§ 14, 16 und 17 Abs. 3 BauGB beschließt der Rat der Stadt Sankt Augustin eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 107/5 „Zentrum-Ost“ in der Gemarkung Siegburg/Mülldorf, Flur 1, zwischen B56, S-Bahn und Südstraße.

Bürgermeister

Ratsmitglied

Problembeschreibung / Begründung:

Zum Sachverhalt wird auf die Vorlage verwiesen, die mit der Drucksachenummer 10/0275 für die Vorberatung im Zentrumsausschuss am 15.09.2010 erstellt wurde.

Begründung der Dringlichkeit:

Für den Bereich, für den hier eine Veränderungssperre beschlossen werden soll, liegt ein Bauantrag vor, der aus Sicht der Verwaltung eine Fehlentwicklung auf dem Grundstück des ehemaligen Möbelhauses an der B 56 befürchten lässt. Der Bauantrag wurde daher für die Dauer eines Jahres zurückgestellt. Da die Frist dieser Zurückstellung am 30.09.2010 endet und aus Sicht der Verwaltung für den jetzt vorliegenden Fall die Voraussetzungen des §17 Abs.3 BauGB erfüllt sind, wird empfohlen, für den Bereich des Bebauungsplan Nr. 107/5 „Zentrum-Ost“ erneut eine Veränderungssperre zu beschließen. Um diesen Beschluss noch vor Ablauf der Frist veröffentlichen zu können und die nächste Ratssitzung erst am 06.10.2010 angesetzt ist, wird hier eine Dringlichkeitsentscheidung erforderlich.